

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 4

Artikel: Neues Eherecht
Autor: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Eherecht

Gleiche Spiesse für Mann und Frau

"Verfehltes Eherecht": So sahen es die Gegner, -
"Die Partnerschaft auch im Gesetz verankern": Das war die Meinung der Befürworter. - Am 22.9.1985 hat das Volk entschieden: Das aus dem Jahre 1907 stammende Eherecht wird durch ein neues abgelöst. In Kraft treten wird die Neuerung voraussichtlich am 1.1.1988.

Die Eheleute verpflichten sich, "das Wohl der Gemeinschaft im einträchtigen Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen". Das ist der Leitsatz sowohl des bisherigen als auch des neuen Rechts. Verzichtet wird im neuen Recht hingegen auf den Satz "Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft" und auf besondere Entscheidungsbefugnisse eines Partners. Nicht mehr wie heute ein Ehegatte allein, sondern vielmehr beide gemeinsam sollen über die Familienwohnung entscheiden können. Die Pflicht zum einträchtigen Zusammenwirken wird deshalb oberstes und umfassendes Gebot für die Ehegatten.

Freie Rollenwahl

Im alten Eherecht schreibt das Gesetz vor, wer in der Familie welche Rolle zu übernehmen hat. So sorgt der Mann "für den Unterhalt von Weib und Kind", die Ehefrau steht ihm "mit Rat und Tat" zur Seite und "führt den Haushalt". Dies ist unnötiger staatlicher Eingriff. Nach dem neuen Gesetz können sich Mann und Frau selbst über den Beitrag verständigen, den jeder von ihnen "durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe" leistet. Wichtig ist, dass jeder "nach seinen Kräften" für die Familie sorgt. Betreut die Frau Haushalt und Kinder, so ist der Mann wie bisher für die Finanzen verantwortlich.

Wer den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, verzichtet oft auf eine Erwerbstätigkeit und damit auf eigenes Geld. Es ist deshalb nur richtig, wenn der haushaltführende Ehegatte vom andern einen Geldbetrag zu seiner Verwendung erhält. Das neue Recht gewährt darauf einen Anspruch, wenn die Verhältnisse der Familie dies erlauben. Das neue Recht gewährt ferner einem Ehegatten eine angemessene Entschädigung, wenn er im Beruf oder Gewerbe des

ändern in einem Masse mitarbeitet, das seinen zumutbaren Beitrag an die Familie weit übersteigt.

Wie bisher erhält die Familie den Namen des Mannes. Für die Kinder ändert sich also nichts. Die Frau kann aber für sich persönlich ihren bisherigen Namen jenem der Familie voranstellen. Frau und Kinder erhalten weiterhin das Bürgerrecht des Mannes. Die Frau verliert aber ihr früheres Bürgerrecht nicht mehr.

Güterrecht: Gleiche Rechte

Das Güterrecht regelt die wichtige Frage nach dem Mein und Dein in der Ehe. Heute gilt in der Regel folgendes: Der Mann verwaltet und nutzt nicht nur sein eigenes Vermögen frei, sondern auch die vorehelichen Ersparnisse der Frau und alles, was sie erbt oder geschenkt erhält. Die Frau dagegen kann während der Ehe nur über ihr allfälliges Arbeitseinkommen selbständig verfügen. Das ist ungerecht. Nach dem neuen Gesetz darf die Frau ihr eigenes Vermögen selbst verwalten und nutzen. Jeder Ehegatte kann jedoch die Verwaltung seines Vermögens auch dem andern übertragen. Bei der Auflösung der Ehe hat die Frau heute ein Anrecht auf 1/3 der Ersparnisse, die während der Ehe gemacht worden sind (Vorschlag). Andererseits darf die auswärts arbeitende Ehefrau die Ersparnisse aus ihrem Arbeitseinkommen für sich behalten, was den Mann benachteiligt.

Inskünftig soll jeder Ehegatte die Hälfte dessen erhalten, was der Ehepartner während der Ehe gespart hat. Das voreheliche Vermögen und die Erbschaften der Ehegatten werden wie heute nicht geteilt. Die skizzierte Neuregelung gilt jedoch nur, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbaren. Dies steht ihnen jederzeit frei. Zudem braucht nicht wie bisher die Vormundschaftsbehörde ihren Segen zu geben, und auch eine Publikation des Vertrages ist nicht mehr notwendig.

Was gilt für die heutigen Ehepaare?

Ehegatten, die unter dem alten Recht geheiratet und einen Ehevertrag abgeschlossen haben, unterstehen automatisch weiterhin dem alten Güterrecht. Das neue Recht gilt jedoch für Ehegatten ohne Ehevertrag - und dies sind die meisten - sofern sie nicht gemeinsam erklären, das alte Recht beibehalten zu wollen. Die Freiheit ist also gewahrt.

Das neue Erbrecht verbessert die Stellung des überlebenden Ehegatten: Dieser erhält die eine Hälfte der Erbschaft, die andere Hälfte geht an die Kinder. Bisher waren die Kinder besser gestellt. Nach dem neuen Recht können die Ehegatten grundsätzlich sogar ihre ganzen gemeinsamen Ersparnisse dem überlebenden Ehegatten zuwenden. Dem überlebenden Ehegatten darf in einem Testament wie bisher 1/4 des Nachlasses nicht entzogen werden (Pflichtteil). Wer also mit der neuen gesetzlichen Regelung nicht zufrieden ist, kann ohne weiteres über den Rest testamentarisch frei verfügen.

Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten
Auslandsschweizerdienst

64. Auslandsschweizertagung

An den Ufern des Genfersees wird in Morges (Kanton Waadt) die 64. Auslandsschweizertagung stattfinden.

Wir freuen uns schon heute, Sie dort vom **5. bis 7. September 1986** empfangen zu dürfen.

Das Hauptthema der Plenarversammlung, sowie die entsprechenden Anmeldeformulare werden wir in einer unserer nächsten Ausgaben veröffentlichen.

Aufruf an die Bürger von Morges

1986 feiert die Stadt Morges ihr 700jähriges Bestehen; alle ihre Bürger sollen an diesem Fest teilnehmen.

Wir möchten damit dem Wunsch der aus Morges stammenden Bürger entgegenkommen, die auch, wie alle Schweizer, an ihrem Gemeindeort hängen. Deshalb suchen wir die in Liechtenstein lebenden Morger Bürger. Sie sind zu einem Tag der Bürger, der am **2. August 1986** stattfinden soll, herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich beim Schweizer-Verein.